

Ses Allerdurchlauchtigsten
 Großmächtigsten Fürsten und
 Herrn, Herrn Friedrich Augusti,
 Königs in Pohlen, ꝛ. Churfürstens, ꝛ. ꝛ.

Tot. Tit. Unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn,
 zu Untersuchung des Raths und gemeinen Stadt-Besens, auch Ad-
 ministration der gesammten Stadt-Güther, bey der Sechs-Stadt
 Zittau, Commissarii, Fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bey dieser Commissarischen Expedition, auch die
 Commun-Forste und Heyden, und die bisher darinnen geführte
 Wirthschafft, zu untersuchen von nöthen gewesen, durch die deshalb
 eingezogene Erkundigung aber so viel in Erfahrung gebracht wor-
 den, daß man von Seiten des Magistrats, mit solchen sehr unpfleglich
 umgegangen, und vor den Zustand auch Nachhalt derer Holzungen,
 oder was zu derselben Conservation sonst ersprießlich seyn können, we-
 nig Sorge getragen, gestalt denn keine ordentliche Förstereyen gehal-
 ten, und bey selbigen, wie sich sonst gebühret, richtige Anweisung de-
 rer stehenden, und Claffter-Hölzer nicht geschehen, sondern vielmehr de-
 nen Förstern, welche meist aus Handwercks-Leuten bestanden, ziem-
 lich freye Hand gelassen worden; Solchemnach zu Abstellung dieser
 und anderer Gebrechen, auch daher erwachsenen Beschwerden, von
 Seiten der Commission, Sorge getragen werden müssen, damit nach
 Anleitung des unterm 25. April 1729. ergangenen allergnädigsten Be-
 fehls, die Commun-Gehölze und Heyden besichtigt, und wegen der-
 selben künftigen pfleglichen Gebrauch besondere Vorschrift gethan
 werde;

Als haben Wir Unserer obliegenden allerunterthänigsten Pflicht-
 Schuldigkeit nach, mit Zuziehung zweyer dießfalls requirirten, und
 besonders hierzu verpflichteten, auch hinlänglich instruirten Forst-Be-
 dienten aus dem Königl. und Churfürstl. Amte Hohenstein, nach vor-
 hergehaltener genauer Besichtigung derer sämmtlichen Gehölze, und,
 nach sonst nöthig gepflogener Überlegung, eine Forst- und Jagd-Ord-
 nung abgefasset, auch solche dem Rathe zuförderst seine unvorgreifliche
 Monita, so Er annoch dabey haben möchte, zu eröffnen, communi-
 ciret, so dann mit allerunterthänigsten Berichte an Sr. Königl. Ma-
 jestät, Unsern allergnädigsten Herrn eingeschendet, und darauf durch ein
 an Uns abgelassenes Rescript vom 22. Novembr. a. c. allergnädigste
 Approbation erhalten, welche Forst- und Jagd-Ordnung nun, ihren
 Wörtlichen Inhalte nach, wie folget, lautet:

IN-